



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0091/2024		Datum: 14.02.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.10	
Betreff:			
Weiterer Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) für den Betrieb von E-Ladesäulen			
Gremienweg:			
18.04.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
08.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
19.03.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Gebührenfreiheit für den Betrieb von E-Ladesäulen gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) mit Ihrer Anlage Gebührenverzeichnis um weitere zwei Jahre bis **30.04.2026** zu verlängern

Begründung:

Hinsichtlich der Nutzung des Straßenraums durch Ladesäulen für die Elektromobilität wird mit der Gebührenziffer C 1.13 eine Gebührenfestsetzung zwar ermöglicht, jedoch wurde wegen dem besonderen öffentlichen Interesse an einer flächendeckend nutzbaren Ladesäuleninfrastruktur mit Stadtratsbeschluss vom 05.05.2022 auf die Festsetzung von Gebühren bis zum 30.04.2024 verzichtet.

Es liegen dem Tiefbauamt aktuell Anträge von vier Unternehmen für den Betrieb von insgesamt 60 Ladesäulen auf öffentlichen Flächen vor. In Betrieb sind hiervon derzeit 9 Ladesäulen. In Planung und bereits genehmigt sind 40 Ladesäulen und 11 weitere sind beantragt, jedoch noch nicht genehmigt.

Eine Ladesäuleninfrastruktur (LIS) im öffentlichen Straßenraum ist zwingend notwendig, um als Stadt den Anforderungen einer sich veränderten Antriebstechnik gerecht zu werden.

Die von der Stadt eingeleiteten Maßnahmen haben sich bewährt (interne Arbeitsgruppe, schnelle und möglichst unbürokratische Genehmigung sowie eine Befreiung von der Sondernutzungsgebühr), um in der Aufbauphase einen finanziellen Anreiz für die Betreiber zu geben. Gerade auch die unterschiedlichen Antragsteller beweisen, dass die Stadt Koblenz hierdurch offensichtlich attraktiv ist für Investitionen im öffentlichen Straßenraum. Insofern halten wir eine Verlängerung der Gebührenbefreiung während dem kontinuierlichen Aufbau der LIS für wichtig und sinnvoll.

Anlage/n:

Aktuelle Sondernutzungsgebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Betrieb aller 60 Ladesäulen wären durch die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren jährlich Einnahmen von ~ 20.000,00 EUR zu erzielen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Installation von Ladesäulen zur Förderung der Elektromobilität leistet einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz und Luftreinhaltung.

Historie:

1995: Beschluss Sondernutzungsgebührensatzung

1996: I. Änderungssatzung

2001: II. Änderungssatzung (Umstellung auf Euro)

2013: III. Änderungssatzung

2022: IV. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung